

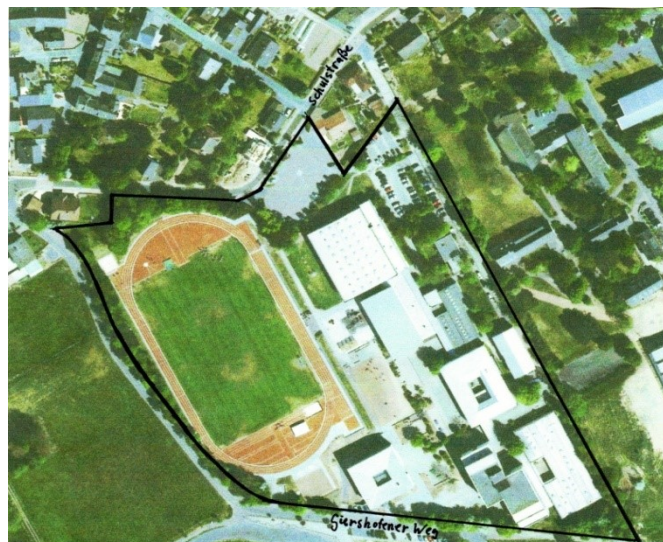
**Satzung der
Verbandsgemeinde
Dierdorf
zur Benutzung der Schulgelände des Schulzentrums Dierdorf
sowie der Hermann-Gmeiner-Schule Maischeid
außerhalb der Schulzeiten
vom 07. Januar 2009**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Dierdorf am 18.12.2008 folgende Satzung zur Benutzung der Schulgelände des Schulzentrums Dierdorf sowie der Hermann Gmeiner-Schule Maischeid außerhalb der Schulzeiten beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

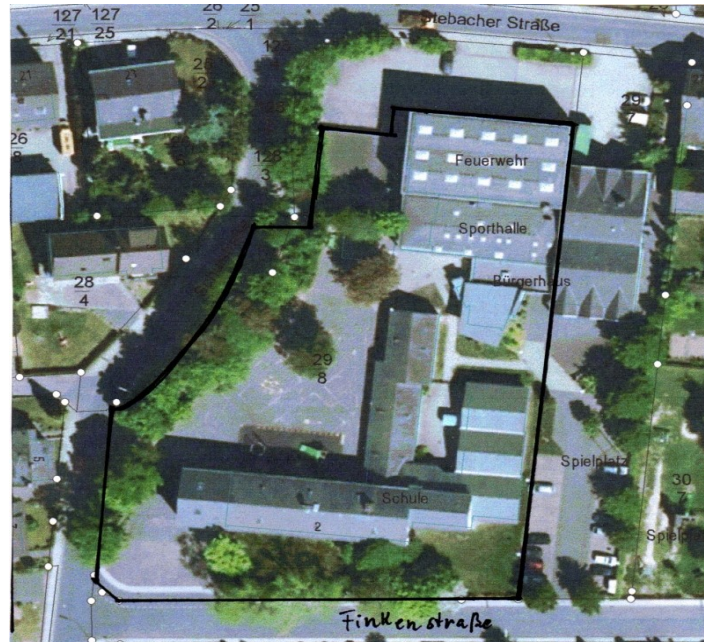
§ 1 Schulgelände

(1) Die Schulgelände umfassen die markierten Flächen der nachfolgenden Pläne :

Schulzentrum Dierdorf



Hermann-Gmeiner-Schule Maischeid



§ 2 Betretungsverbot

- (1) Die Schulgelände dürfen ohne vorherige Genehmigung des Schulträgers oder der Schulleitung nach Ende des Lehrbetriebes, d.h. nach der letzten Schulstunde des jeweils im Schuljahr gültigen Stundenplans bis 7.30 Uhr des nächsten Tages nicht betreten werden.
- (2) Während des Lehrbetriebs dürfen die Schulgelände von Schulfremden nicht betreten werden.
- (3) Auf den Schulgeländen darf nicht mit Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards o.ä. (außer zu Unterrichts- und Vereinszwecken) oder motorisierten Fahrzeugen gefahren werden. Hiervon ausgenommen sind Rettungs- und Behindertenfahrzeuge, Lieferanten, beauftragte Handwerker und Organisatoren von genehmigten Veranstaltungen im Rahmen der Vor- oder Nachbereitung der Veranstaltung.
- (4) Das Rauchen und das Trinken alkoholischer Getränke ist auf den gesamten Schulgeländen verboten.
- (5) Das Ausführen oder Laufen lassen von Hunden ist verboten.
- (6) Der Schulleitung, dem Schulträger sowie deren Vertretern oder Vertreterinnen, insbesondere den Hausmeistern, obliegt hierbei das Hausrecht; ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Ausnahmen vom Betretungsverbot

- (1) Vom Betretungsverbot sind ausgenommen
 - Besucher und Besucherinnen von Schulveranstaltungen
 - Eltern/Erziehungsberechtigte von Schulkindern oder von ihnen ermächtigte Personen zur Regelung schulischer Angelegenheiten, zum Bringen oder Abholen der Kinder
 - Mitglieder der im Belegungsplan aufgeführten Vereine sowie Besucher und Besucherinnen von genehmigten Veranstaltungen auf dem unmittelbaren

Weg von und zu den Turnhallen und Sportplätzen bis jeweils 30 Minuten vor bzw. nach deren Nutzung

- Organisatoren oder Organisatorinnen von genehmigten Veranstaltungen im Zuge der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
- Besucher und Besucherinnen des Jugendtreffs Großmaischeid auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Jugendraum
- Firmen und Zustelldienste in Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen
- Private Besucher und Besucherinnen des Hausmeisterwohngebäudes in Dierdorf

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Schulgelände nach der letzten Schulstunde bis 7.30 Uhr des nächsten Tages ohne Genehmigung des Schulträgers oder der Schulleitung betritt oder
 - die Schulgelände als Schulfremde oder Schulfremder während des Lehrbetriebes betritt oder
 - die Schulgelände mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen befährt oder
 - auf den Schulgeländen raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 oder § 3 oder anderweitiger vertraglicher Regelungen vorliegt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung zwischen 5,--€ bis zu 1.000,--€

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dierdorf, den 07. Januar 2009

Bernd Benner
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.